



Forum chronisch kranker und  
behinderter Menschen

## Monitoring-Ausschuss

---

### GESCHÄFTSORDNUNG

**des Monitoring-Ausschusses von FORUM im PARITÄTISCHEN und BAG SELBSTHILFE zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen**

**in der Fassung von 1. Juli 2022**

#### Präambel

Die im FORUM im PARITÄTISCHEN und in der BAG SELBSTHILFE zusammen geschlossenen Selbsthilfeorganisationen chronisch kranker und behinderter Menschen setzen sich mit all ihren Ressourcen umfassend für ihre Mitglieder ein. Dies gilt ebenfalls für das FORUM im PARITÄTISCHEN und die BAG SELBSTHILFE als Dachorganisationen der verbandlichen Selbsthilfe in Deutschland. Um ihre Aufgaben für die chronisch kranken und behinderten Menschen sachgerecht wahrnehmen zu können, ist es für die Selbsthilfe unabdingbar, ihre Neutralität und Unabhängigkeit strikt zu wahren. Aus diesem Grunde hat die Selbsthilfe verbindliche Leitsätze für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, verabschiedet und ein Monitoring-Verfahren beschlossen, das der beratenden Begleitung von Selbsthilfeorganisationen im Hinblick auf die Themen Transparenz und Unabhängigkeit und der Weiterentwicklung der Leitsätze dient. Mit der nachfolgenden Geschäftsordnung werden die für das Monitoring-Verfahren notwendigen Regelungen getroffen.

#### § 1 Struktur und Gremium

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dienen der Umsetzung, und beratenden Begleitung der „Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen,“ (nachfolgend „Leitsätze“ genannt). Sie gelten gegenüber den Mitgliedsverbänden im FORUM im PARITÄTISCHEN und in der BAG SELBSTHILFE und, soweit rechtlich möglich, deren Untergliederungen sowie den ihnen zuzuordnenden juristischen Personen (z.B. Stiftung, gGmbH o.ä.). Die Selbsthilfeorganisationen sind verpflichtet, auch auf rechtlich selbstständige Untergliederungen und sonstige rechtlich oder organisatorisch

angegliederte juristische Personen einzuwirken, damit sich auch diese leitsatzgetreu verhalten.

- (2) Zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben haben das FORUM im PARITÄTISCHEN und die BAG SELBSTHILFE einen gemeinsamen Monitoring-Ausschuss eingesetzt.
- (3) Der Monitoring-Ausschuss hat höchstens 10 Mitglieder. Die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses werden jeweils anteilig als Person vom Sprecherrat des FORUMS im PARITÄTISCHEN bzw. vom Vorstand der BAG SELBSTHILFE nach einem entsprechenden Beschluss der jeweiligen Mitgliedsverbände im FORUM im PARITÄTISCHEN bzw. der Mitgliederversammlung der BAG SELBSTHILFE berufen. Vorschlagsrecht haben die Mitgliedsverbände des jeweiligen Dachverbandes.
- (4) Die Amtsperiode für die Ausschussmitglieder dauert vier Jahre, soweit das Ausschussmitglied seine Tätigkeit nicht früher in der Selbsthilfeorganisation beendet; in diesem Falle endet die Amtsperiode mit dem Tag der Beendigung, es sei denn, er wird von der entsendenden Selbsthilfeorganisation weiterhin als Ausschussmitglied benannt.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses wählen jeweils einen Vorsitzenden aus den Reihen der Vertreter\*innen der BAG SELBSTHILFE sowie des FORUM für die Dauer von 4 Jahren, wobei jede der beiden Personen im jährlichen Wechsel den Vorsitz innehat. Der Vorsitz über die konstituierende Sitzung des Monitoring-Ausschusses wird per Wahl der Ausschuss-Mitglieder entschieden.
- (6) Der Monitoring-Ausschuss tagt mindestens zweimal pro Kalenderjahr. Der Ausschuss kann auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen tagen oder Absprachen oder Beschlüsse per E-Mail treffen.
- (7) Die Geschäftsführung des Monitoring-Ausschusses obliegt den Geschäftsstellen des FORUM im PARITÄTISCHEN und der BAG SELBSTHILFE. Die Geschäftsstellen tragen dafür Sorge, dass die Einladung sowie die Tagesordnung und die erforderlichen Sitzungsunterlagen 14 Tage vor der Sitzung den Ausschuss-Mitgliedern zugehen.

## **§ 2 Aufgaben des Monitoring-Ausschusses**

- (1) Der Monitoring-Ausschuss hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - Aufklärung und Information der Mitgliedsverbände über die Umsetzung und Auslegung der Leitsätze
  - Beantwortung von Anfragen der Mitgliedsverbände zur Umsetzung und Auslegung der Leitsätze („Prüfbitte“)
  - Analyse und Beschlüsse zu Beratungsverfahren nach § 3

- Erarbeitung von Informationsmaterialien und -kampagnen für Presse- und Öffentlichkeit zu den Aktivitäten der Selbsthilfe im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Leitsätze im Sinne eines lernenden Systems angesichts vielfältiger Anwendungserfahrungen
  - Kontaktaufnahme/Meinungsaustausch mit Expert\*innen aus den die Leitsätze betreffenden Themen wie z.B. der Korruptionsbekämpfung.
- (2) Jede Mitgliedsorganisation hat gegenüber dem Monitoring-Ausschuss den Anspruch, zur bestmöglichen Umsetzung der Leitsätze aufgeklärt und informiert zu werden („Prüfbitte“). Anfragen zur Umsetzung und Auslegung der Leitsätze sind seitens des Monitoring-Ausschusses zeitnah zu beantworten. Zwischen den Monitoring-Sitzungen sind die Geschäftsführungen des Ausschusses in Absprache mit dem jeweiligen Vorsitzenden bei Eilbedürftigkeit berechtigt, Beratungen zur bestmöglichen Umsetzung der Leitsätze vorzunehmen. Diese Beratungen haben jedoch nur einen vorläufigen Charakter, wenn sich die in Rede stehenden Fragen nicht ausschließlich auf der Grundlage der eindeutigen Auslegung der Leitsätze oder bisherigen Entscheidungen klären lässt. In diesem Fall befasst sich der Monitoring-Ausschuss in seiner nächsten Sitzung mit dieser Frage. Soweit sich die Fragen auf der Grundlage einer eindeutigen Auslegung der Leitsätze oder der bisherigen Entscheidungen beantworten lässt, erhält der Monitoring-Ausschuss diesen Vorgang in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis.
- (3) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben tritt der Monitoring-Ausschuss zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben und zur Bearbeitung abgrenzbarer Arbeitspakete können Arbeitsgruppen gebildet werden. Bei Bedarf kann der Monitoring-Ausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben auch externe Sachverständige heranziehen.

### **§ 3 Beratungs- und Prüfverfahren**

- (1) Jede Mitgliedsorganisation der BAG SELBSTHILFE oder des FORUMs im Paritätischen kann eine Prüfbitte an den Monitoring-Ausschuss nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 richten.
- (2) Es steht Selbsthilfeorganisationen offen, beim Monitoring-Ausschuss Verdachtsmomente anzuzeigen, ein Mitgliedsverband des FORUM im PARITÄTISCHEN bzw. der BAG SELBSTHILFE könne gegen die in den Leitsätzen niedergelegten Grundsätze verstoßen haben (Beanstandung).
- (3) Der Monitoring-Ausschuss kann auch von sich aus ein Beratungsverfahren gegenüber einem Mitgliedsverband einleiten (Initiativprüfung).
- (4) Prüfbitten und Beanstandungen sind schriftlich an die Geschäftsführungen des Monitoring-Ausschusses zu richten und zu begründen. Es sollten möglichst relevante Unterlagen beigelegt werden, aus denen der zur Beratung anstehende Sachverhalt klar hervorgeht. Anonyme Beanstandungen, die sich auf das Verhalten anderer Selbsthilfeorganisationen beziehen, werden vom Ausschuss nicht bearbeitet. Der Beanstandende kann aber im Rahmen der

Beanstandung verlangen, gegenüber dem Verband, dessen Verhalten beanstandet wird, anonym zu bleiben.

#### **§ 4 Ablauf des Beratungs- bzw. Prüfverfahrens**

- (1) Sofern eine Prüfbitte nach § 3 Abs. 1 oder Beanstandung nach § 3 Abs. 2 an den Monitoring-Ausschuss gerichtet wird, hat die jeweilige Geschäftsführung zu prüfen, ob es sich um einen Sachverhalt handelt, der den Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Leitsätze begründet bzw. ob es sich um ein geplantes Verhalten handelt, das einen Verstoß gegen die Leitsätze begründet (Vorprüfungsverfahren). Sollte beides nicht der Fall sein, dann erteilt die Geschäftsführung demjenigen, der die Prüfbitte bzw. die Beanstandung vorgelegt hat, einen entsprechenden schriftlichen vorläufigen Bescheid zeitnah nach Zugang der Prüfbitte bzw. des Beanstandungsschreiben.

Im Falle einer Beanstandung erhält auch die Selbsthilfeorganisation, deren Verhalten beanstandet worden war, zeitnah einen entsprechenden vorläufigen schriftlichen Bescheid. Die Geschäftsführung hat den Ausschussmitgliedern im Rahmen der nachfolgenden Ausschuss-Sitzung über die Bescheide nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 Bericht zu erstatten. Auf Wunsch eines Ausschuss-Mitgliedes kann jeder der den Bescheiden zugrunde liegenden Sachverhalt im Ausschuss nochmals beraten werden.

Sämtliche Vorgänge, welche im Monitoring-Ausschuss diskutiert werden, unterliegen der Vertraulichkeit aller Ausschussmitglieder.

- (2) Stellt die Geschäftsführung des Monitoring-Ausschusses im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens nach Absatz 1 fest, dass der Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen die Leitsätze besteht bzw. dass das in der Prüfbitte beschriebene geplante Verhalten einen Verstoß gegen die Leitsätze begründen könnte, dann leitet der Ausschuss-Vorsitzende die Beanstandung bzw. die Prüfbitte in nicht-anonymisierter Form den Ausschussmitgliedern mit der Bitte um Prüfung zu. Er hat innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, nach Versendung der Unterlagen eine Sitzung des Ausschusses anzuberaumen, in der vom Ausschuss festzustellen ist, ob ein Verstoß gegen die Leitsätze vorliegt (Hauptprüfung).
- (3) Sollte ein Verfahren nach § 4 Abs.1 in Form einer Beanstandung oder eine Initiativprüfung nach § 3 Abs. 3 eingeleitet worden sein, erhält der Beanstandende eine Information über die Einleitung des Verfahrens. Sollte im Rahmen der Initiativprüfung oder in der Sitzung nach Abs. 2 ein Verstoß festgestellt werden, dann ist dies der betreffenden Selbsthilfeorganisation im Wege eines Beratungsschreibens mitzuteilen mit der Aufforderung, Abhilfe zuzusagen und an einem – soweit erforderlich - nachfolgenden längerfristigen Beratungs- und Abhilfeverfahren mitzuwirken. Hierfür ist eine Antwortfrist von einem Monat zu gewähren.

Sollte im Rahmen der Initiativprüfung oder in der Sitzung nach Absatz 2 festgestellt werden, dass eine weitere Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist,

dann sind der Beanstandende und/ oder die betroffene Selbsthilfeorganisation unverzüglich aufzufordern, weitere Sachauskünfte zu erteilen. Es besteht eine umfassende Auskunftspflicht der betroffenen Selbsthilfeorganisation. Für die Überprüfung notwendige Unterlagen sind umgehend bei zu bringen. Um dieser Auskunftspflicht nachzukommen, ist der Selbsthilfeorganisation eine Antwortfrist von einem Monat zu gewähren. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kann Fristverlängerung gewährt werden.

Verweigert eine Selbsthilfeorganisation trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung die Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung oder bringt trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine oder unzureichende Unterlagen zur Sachverhaltsaufklärung bei, so ist der zuständige Ausschuss berechtigt, dies entsprechend auf der Transparenzliste zu kennzeichnen. Die Teilnahme an einem Gespräch zur Sachverhaltsaufklärung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt dann als Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung, wenn gleichzeitig die fehlenden Unterlagen eingereicht werden.

- (4) Verweigert die betroffene Selbsthilfeorganisation auf die Aufforderung nach Abs. 3 Satz 4 die Mitwirkung an einem Beratungsgespräch und/ oder der Beratung oder äußert sie sich trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung von jeweils einem Monat nicht zu der Aufforderung, so ist der Ausschuss berechtigt, die Selbsthilfeorganisation auf der Transparenzliste der BAG SELBSTHILFE, des FORUMs im PARITÄTISCHEN oder beiden Listen entsprechend zu kennzeichnen. Der Ausschuss hat hierüber einen entsprechenden Beschluss zu fassen.
- (5) Beschlüsse nach Absatz 4 können mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Monitoring-Ausschusses gefasst werden, wobei Beschlussfähigkeit erst dann besteht, wenn mehr als die Hälfte der benannten Ausschussmitglieder beteiligt sind. Der Beschluss ist der betroffenen Selbsthilfeorganisation und dem jeweiligen Dachverband in schriftlicher Form zeitnah zu übersenden.
- (6) Über die Sitzungen nach Absatz 2 sind Protokolle anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen wiedergeben. Die Protokolle sind den Ausschussmitgliedern per E-Mail zu übersenden. Die Protokolle gelten von den Sitzungsteilnehmenden als genehmigt, wenn nicht gegenüber der Geschäftsstelle des jeweiligen Dachverbands innerhalb einer angegebenen Frist nach Zugang Widerspruch erhoben wird.
- (7) Über die Arbeit des Monitoring-Ausschusses sind in jährlichem Abstand Jahresberichte zu erstellen und auf den Homepages der BAG SELBSTHILFE und des FORUMs zu veröffentlichen. Um die in der Geschäftsordnung niedergelegte Pflicht zur Vertraulichkeit zu wahren, werden die Fälle in anonymisierter Form dargestellt.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Monitoring-Ausschusses sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit nach §§ 2 – 4, die dabei erlangten Informationen sowie über alle übrigen Vorgänge, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als solche bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Ausschuss-Mitglieder unterzeichnen zur Einhaltung der Verschwiegenheit eine Verschwiegenheitserklärung.

Soweit weitere Personen in die Arbeit des Monitoring-Ausschusses einbezogen werden, sind diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (2) Die Mitglieder des Monitoring-Ausschusses haben sich selbst für befangen zu erklären, wenn sie der betroffenen Selbsthilfeorganisation im Verfahren nach §§ 2 – 4 oder dem Beanstandenden als Mitglied oder Mitarbeiter\*in angehören oder selbst an dem beanstandeten Vorgang beteiligt waren oder sind. Das befangene Mitglied wirkt dann nicht an den Beratungen und Entscheidungen des Ausschusses mit.
- (3) Die Ausschuss-Mitglieder haben Sachverhalte, die ihre Neutralität und Unabhängigkeit von Wirtschaftsunternehmen gefährden können, gegenüber den übrigen Ausschuss-Mitgliedern schriftlich offenzulegen.
- (4) Verstöße gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 3 führen zum Ausschluss aus dem Monitoring-Ausschuss. Das genannte Gremium hat dann nach den Vorgaben des § 4 Absatz 5 einen Beschluss zu fassen.

## **§ 6 Inkrafttreten.**

Die vorstehende Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Sie wurde durch die Beschlüsse

- des FORUMs chronisch kranker und behinderter Menschen im PARITÄTISCHEN Gesamtverband am 28.04.2022 und
- der Mitgliederversammlung der BAG SELBSTHILFE am 30.04.2022

in der vorliegenden Form abgeändert.